

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Stiftung Creative Kirche

Stand: Juni 2024

1. Allgemeine Informationen

Die Vision der Stiftung Creative Kirche ist es, die gute Nachricht von der Liebe Gottes so zu verbreiten, dass Menschen sie als Hilfe für den Alltag und Hoffnung für das ganze Leben erfahren können. Wir wollen gemeinsam Großes erleben und Hoffnung finden.

Die Arbeit in der Creativen Kirche geschieht in der Verantwortung vor Gott und den Menschen. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Dieses Konzept gilt für die Stiftung Creative Kirche und ihre Tochtergesellschaft, die Creative Kirche Medien GmbH. Die Gemeinde Creative Kirche und die Ev. Pop Akademie gGmbH erarbeiten eigene Schutzkonzepte. Es wird angestrebt, dass die Präventionsmaßnahmen in allen Gesellschaften gleich sind.

Auch wenn die Stiftung Creative Kirche nicht dem Geltungsbereich des kirchlichen Rechts unterliegt, wird ein mit der Evangelischen Kirche von Westfalen ähnlicher Präventionsstandard angestrebt.

2. Leitbild

Die Creative Kirche soll ein sicherer Ort sein, an dem sexualisierte Gewalt keinen Platz hat. Wir möchten, dass sich jede und jeder bei uns frei und geschützt fühlt.

Deswegen wollen wir sensibel bleiben, aufeinander achten und einen Umgang fördern, in dem Missstände offen angesprochen werden.

3. Personal - Mitarbeit

Für alle Mitarbeitende innerhalb der Creativen Kirche gilt gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt und Achtung der sexuellen Selbstbestimmung jeder Person als Grundlagen der Zusammenarbeit.

Mitarbeitende mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Personen mit Leitungsaufgaben sowie alle, die die Creative Kirche öffentlich vertreten, legen bei Aufnahme des Dienstes und dann alle fünf Jahre, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Das Führungszeugnis wird nach der Einsichtnahme an die Mitarbeitenden zurückgegeben. Die Einsichtnahme wird vermerkt und bestätigt.

3.1 für die Mitarbeit im hauptamtlichen Dienst gilt

- alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage). Leitende Personen weisen im Jahresdienstgespräch auf die Selbstverpflichtung hin.
- die Teilnahme an einer Grundlagenschulung entsprechend dem Schulungskonzept ist obligatorisch
- Mitarbeitende mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Personen mit Leitungsaufgaben insbesondere mit Verantwortung als Fach- und Dienstvorgesetzte sowie alle, die die Creative Kirche öffentlich vertreten, legen bei Aufnahme des Dienstes und dann alle fünf Jahre, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor
- Mitarbeitende wählen aus ihrem Kreis alle zwei Jahre je eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson. Sie stehen in besonderer Weise als Ansprechpartner zur Verfügung.

3.2 für die Mitarbeit im ehrenamtlichen Dienst gilt

- ehrenamtlich Mitarbeitende sind Personen, die Aufgaben dauerhaft unentgeltlich übernehmen
- sie werden in ihrem Dienst von dem/der Ehrenamtsbeauftragte/n betreut
- er/sie trägt dafür Sorge, dass neue Mitarbeitende über die Grundlagen der Arbeit in der Creativen Kirche informiert werden, auch über dieses Schutzkonzept
- ehrenamtlich Mitarbeitende werden ermutigt, an einer Schulung entsprechend dem Schulungskonzept teilzunehmen. Dazu werden Mitarbeitende auf mögliche Schulungstermine hingewiesen.
- alle Mitarbeitenden unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage)

3.3 Unterbringung von Mitarbeitenden

Der Dienst der Creativen Kirche macht z.T. Übernachtungen in Hotels notwendig. Die enormen Kosten belasten den Haushalt einerseits schwer, andererseits muss der Wunsch nach Erholung, Privatsphäre und Sicherheit gewährleistet werden.

Die Unterbringung erfolgt (außer bei Paaren und Familienangehörigen) nach Geschlechtern getrennt im Hotel oder in der Jugendherberge im Twin-Zimmer mit getrennten Betten. Die Mitarbeitenden erklären, mit welchen Mitarbeitenden die Übernachtung in einem gemeinsamen Zimmer möglich ist. Diese Willensäußerung wird bei der Belegung der Zimmer respektiert. Ausnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung sind ausgeschlossen.

Mitarbeitende werden vorab darüber informiert, mit wem sie gemeinsam in einem Zimmer untergebracht werden. Sie können der Zimmerbelegung vorab widersprechen.

Die Unterbringung gemeinsam mit Dienst- oder Fachvorgesetzten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung möglich. Die Unterbringung gemeinsam mit Teilnehmenden ist grundsätzlich nicht möglich.

Daraus leitet sich kein Anspruch auf ein Einzelzimmer ab. Wird dennoch ein Einzelzimmer trotz möglicher Doppelzimmer-Belegung gewünscht, werden die Kosten dafür i.d.R. von den

Mitarbeitenden getragen. Wenn dies aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

3.4 Honorarkräfte und Dienstleiter

Honorarkräfte und Dienstleister der Creativen Kirche haben im Normalfall keinen regelmäßigen Kontakt zu Teilnehmenden, insbesondere nicht zu Kindern und Jugendlichen. Sie erhalten die Selbstverpflichtungserklärung zur Kenntnis und bestätigen sie durch die Annahme des Auftrags bzw. die Aufnahme der Zusammenarbeit.

Sollten sie regelmäßigen Kontakt haben, gelten die gleichen Regelungen wie für Ehrenamtliche (3.2).

3.5 Weitere Helferinnen und Helfer

Mitarbeitende im ehren- oder hauptamtlichen Dienst werden punktuell und zeitlich befristet von Helferinnen und Helfern unterstützt. Das sind z.B. Elternteile der mitwirkenden Kinder, die sich als Aufsichtspersonen und für aushelfende Tätigkeiten (z.B. Obst schneiden, Eintrittskarten kontrollieren) zur Verfügung stellen.

Sie werden vor Aufnahme der Tätigkeit von der Projektleitung auf das Schutzkonzept hingewiesen und unterzeichnen die Selbstverpflichtung.

4. Räumlichkeiten

Für Räume in Immobilien der Creativen Kirche gilt: Nicht benötigte Räume werden, falls möglich, abgeschlossen. Schlüssel müssen sicher verwahrt werden und dürfen nicht offen zugänglich sein. Auch im Kontext von Großveranstaltungen ist eine Verschließung nicht genutzter Räume zu prüfen und, wenn möglich, vorzunehmen.

Vor jeder Veranstaltung, das betrifft auch Großproduktionen, ist die räumliche Situation in einem Rundgang zu prüfen. Das betrifft auch Außenbereiche. Gegebenheiten, die Risiken darstellen, sind im Zuge der Besprechung mit allen Mitarbeitenden zu benennen und eine Sensibilisierung für Gefahren im Kontext der Raumsituation ist durchzuführen.

Auch Teilnehmende an Veranstaltungen sind - im Rahmen der Möglichkeiten – für die Raumsituation zu sensibilisieren.

Risiken, die von Mitarbeitenden oder Teilnehmenden wahrgenommen werden, werden an die Projektleitung vor Ort gemeldet und dem Team vor Ort bekannt gemacht.

Nach Ende einer Veranstaltung ist die Projektleitung oder eine beauftragte Person verpflichtet, einen Rundgang zu machen und auszuschließen, dass Veranstaltungsteilnehmende oder andere Personen sich unbeobachtet in ungenutzte Räume zurückgezogen haben.

4.1 Veranstaltungsort Ruhrstraße 48

Die Veranstaltungen der Stiftung Creative Kirche finden regelmäßig in den Räumlichkeiten in der Ruhrstr. 48 statt. Dieses Gebäude ist eher weitläufig und besonders im Kellerbereich

(Toiletten) unübersichtlich. Die Schlüssel für das elektronische Schließsystem werden an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende mit dem entsprechenden Aufgabenbereich nach Einweisung ausgegeben. Die Weitergabe an andere Mitarbeitende ist nur für einzelne Türschließungen oder konkrete Aufgaben möglich.

Bei geschlossenen Veranstaltungen mit festem Teilnehmendenkreis, also Bildungsveranstaltungen, Workshops usw., gilt:

Die Außentür ist bis 20.00 Uhr offen, so dass ein Zugang zumindest in den Zwischenraum (Fahrstuhl) für jedermann möglich ist. Die Zwischentür ist zu den Einlass-, Pausen- und Auslasszeiten durch einen Türstopper (den die VA-Leitung hinlegt bzw. wegnimmt) geöffnet, ansonsten ist sie geschlossen. Ist die Innentür geöffnet, muss sie durch die Mitarbeitenden im Blick behalten werden. Fremde Personen werden nach ihrem Anliegen gefragt.

Bei öffentlichen Veranstaltungen steht die Außentür offen. Es gilt besondere Sorgfalt für die Begehung nach dem Ende der Veranstaltungen.

Es ist jederzeit möglich, das Gebäude zu verlassen. Nach draußen kommt man durch die Zwischentür und die Außentür sowie durch Fluchttüre auch ohne Schlüssel. Alle Gruppenräume können während der Veranstaltungen zu jedem Zeitpunkt verlassen werden.

4.2 Kinderprojekte

Die Proben zum Musical in der Pop-Akademie finden immer unter der Mitwirkung von mindestens zwei Erwachsenen statt. Die Türen der Probenräume bleiben nach Möglichkeit geöffnet, oder müssen zumindest zu jeder Zeit von einem Kind selbstständig zu öffnen sein. Ist eine Probensituation von einem Kind mit einem Mitarbeitenden nicht zu vermeiden, muss die Tür offenstehen.

Die Kinder dürfen jederzeit selbstständig die Toiletten allein oder zu zweit aufsuchen. Mitarbeitende begleiten Kinder zur Orientierung nur bis in den Flurbereich vor den öffentlichen Toiletten. Kinder dürfen immer auch die Behindertentoilette im Erdgeschoss nutzen, um die Einsamkeit des Kellers zu vermeiden.

Die Generalproben und Aufführungen des Kindermusicals finden im Saalbau Witten statt. Die Backstage Räume verteilen sich über drei Flure mit jeweils bis zu 5 kleineren Garderobenräumen. Während des Aufenthalts der Kinder sind immer zwei Helfende (Elternteile) auf den Fluren als Aufsicht tätig. Auch hier findet keine Probe statt, bei der nur ein Erwachsener allein mit Kindern probt. Nachgespräche zu den Proben finden nach Möglichkeit in Bühnennähe und Nähe zu den anderen Mitwirkenden statt. Einzelgespräche werden nur auf Bitte des Kindes und mit geöffneter Tür geführt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen den Backstagebereich und insbesondere die Garderoben nur betreten, wenn sie als Mitarbeitende bei der Projektleitung angemeldet sind.

4.3 Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen

Jede Freizeit beginnt mit einer Geländebegehung mit allen Teilnehmenden und dem Erarbeiten der Gruppenregeln. Die Teilnehmenden bekommen feste Ansprechpartner. Die Zimmer der Mitarbeitenden sind durchgehend zugänglich, damit Kinder im Fall von Heimweh auch nachts

nicht allein sein müssen. In einer solchen Situation können Teilnehmende ausnahmsweise auch mit einer Matratze vor einem Mitarbeiterzimmer schlafen. Die Entscheidung darüber wird von der Projektleiterin nach Rücksprache mit den weiteren Mitarbeitenden getroffen.

Die Eltern müssen dazu vorab schriftlich das Einverständnis erklärt haben.

4.4 Digitale Räume

Digitale Räume bieten Tätern eine einfache Möglichkeit der Kontaktaufnahme. Digitale Veranstaltungen der Ev. Pop-Akademie werden nur durch hauptamtlich Mitarbeitende betreut, die die Host-Funktion übernehmen. Referenten oder weitere Mitarbeitende können zum Co-Host benannt werden, die auch zur Begleitung und Überwachung der Gruppe beitragen.

Die digitalen Veranstaltungen können nur über den Warteraum betreten werden.

Die Regeln für die Nutzung und des Miteinanders müssen klar vom Host zu Beginn kommuniziert und für die Risiken sensibilisiert werden. Gleichzeitig ist der Host gefordert, alle Teilnehmenden im Blick zu behalten und über den persönlichen Chat für Rückfragen oder Anmerkungen zur Verfügung zu stehen. Auch sollte der Host etwaiges Fehlverhalten (Kommentare, Gesten etc.) einzelner Personen durch persönliche Rückmeldung sanktionieren. Der Host hat nach eigenem Ermessensspielraum die Möglichkeit, einzelne Personen aus der Veranstaltung zu entfernen. Der Host weist zu Beginn darauf hin, dass die Kamera des Endgeräts ggf. ausgeschaltet werden kann. Es wird der Hinweis gegeben, dass verdächtige Nachrichten oder Beobachtungen an die Beschwerdestelle der Creativen Kirche (schutzundfuersorge@creative-kirche.de) weitergeleitet werden können oder während der laufenden Veranstaltung an den Host.

Teilnehmende haben zu jederzeit die Möglichkeit, die Veranstaltung zu verlassen.

5. Schulung

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt angehalten. Die Teilnahme wird durch Vorlage eines Zertifikats nachgewiesen.

Die Schulung erfolgt durch die Präventionsfachkräfte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Ev. Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm oder durch Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt und vergleichbarer Dauer anerkannt werden.

Die Schulung erfolgt:

- Für hauptamtliche Mitarbeitende durch eine Grundlagenschulung von 6 Stunden Dauer.

- Für ehrenamtlich Mitarbeitende durch die gleiche Schulung oder durch eine kürzere Grundlagenschulung von mindestens 3 Stunden Dauer (sobald verfügbar, diese Art der Schulung gibt es noch nicht).
- Für ehrenamtlich Mitarbeitende, die nur gelegentlich bei der Creativen Kirche mitarbeiten, durch ein Sensibilisierungsmodul, das auch online erfolgen kann (sobald verfügbar, diese Art der Schulung gibt es noch nicht).

6. Sexualpädagogische Aspekte

Sexualpädagogische Arbeit findet im Dienst der Creativen Kirche nicht explizit statt. Art und Umfang der Projekte bieten dafür keinen Raum.

Dennoch stellen Kinder Fragen, dennoch nehmen Menschen wahr, wie über Sexualität gesprochen oder auf sexuelle Orientierung reagiert wird. So leistet die Creative Kirche in der

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und darüber hinaus durch die Einnahme einer Haltung der Mitarbeitenden einen Beitrag zur sexuellen Bildung und trägt damit zur ganzheitlichen Entwicklung der Sexualität bei. Die Creative Kirche ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden wird geachtet.

In Chorprojekten wird jeder Person freigestellt, in welcher Singstimme sie ungeachtet ihres Aussehens oder biologischen Geschlechts mitsingen möchte.

7. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden haben das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten und entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Wie in vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es auch bei uns typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse - insbesondere in der Arbeit mit Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Hier gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte in diesen Bereichen mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher nicht erwünscht sind.

Die Arbeit der Creativen Kirche hat auch eine körperliche Dimension. Die gemeinsame Arbeit, das Singen als eines der Hauptinstrumente ihrer Arbeit und andere Situationen erzeugen emotionale und körperliche Nähe. Es kommt auch zu körperlichen Kontakten.

Insbesondere bei Übungen mit SängerInnen und Sängern in Chören, bei der persönlichen Segnung und in allen Gruppensituationen ist das Einverständnis einzuholen. Darauf werden insbesondere auch externe Gruppenleitende, Chorleitende und Dozierende hingewiesen, die entsprechende Situationen anleiten und dafür Sorge tragen müssen, dass kein Gruppenzwang zu Grenzüberschreitungen führt.

Alle Mitarbeitenden der Creativen Kirche unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage). Es gilt der Grundsatz "Nähe wagen und Distanz wahren".

7.1 Fotografieren und Filmen

Auf öffentlichen Veranstaltungen wird fotografiert und gefilmt. Die Würde des Menschen und das Recht am eigenen Bild ist zu wahren.

Auf geschlossenen Veranstaltungen wird ausschließlich durch dafür zuständige Mitarbeitende der Stiftung Creative Kirche zum Zwecke der Dokumentation und der Werbung gefilmt. In Garderoben sind Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen nicht gestattet. Teilnehmende geben dazu bei der Anmeldung schriftlich ihr Einverständnis. Bei Kindern und Jugendlichen geben die Eltern ihr Einverständnis mit einer gesonderten Unterschrift.

8. Partizipation

Das Schutzkonzept wurde unter Einbeziehung von Mitarbeitenden aus den Arbeitsbereichen und unter Beteiligung von Teilnehmenden erstellt und wird in gleicher Weise weiterentwickelt.

Wir entwickeln unsere Angebote nach dem Prinzip Voice-Choice-Exit. Das bedeutet, dass Mitarbeitenden und Teilnehmenden in jeder Situation die Möglichkeit gegeben wird

- ihre Meinungen und Bedürfnisse frei zu äußern (Voice),
- eine Wahl zu haben, sich auf eine Situation, Handlung oder einen Kontakt einzulassen oder nicht (Choice),
- die Situation zu verlassen oder den Kontakt abubrechen (Exit).

9. Informations-/Kommunikationswege

Dieses Schutzkonzept wird auf www.creative-kirche.de/schutzundfuersorge veröffentlicht. Bei der Erstveröffentlichung wird im Newsletter von Stiftung und Gemeinde darauf hingewiesen.

Alle Projektleitenden sind dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Projekte auf die Beschwerdestelle hinzuweisen, sowohl in der grundlegenden Information für alle Teilnehmenden als auch in den Projektnewslettern (verpflichtender Textbaustein für die Teilnehmendeninformation siehe Anlage).

9.1 Beschwerde

Jede Beschwerde ist eine Form von Partizipation und eine Möglichkeit, die Creative Kirche weiterzuentwickeln. Wir nehmen sie respektvoll an, bearbeiten sie und entwickeln daraus unsere Angebote und Veranstaltungen weiter.

Im Falle von beobachteter oder erlebter Grenzüberschreitung, gewaltsamen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt auf Veranstaltungen oder in Räumen der Creativen Kirche oder durch Mitarbeitende der Creativen Kirche wenden sich Betroffene oder Zeugen an

- die Mitarbeitenden der Creativen Kirche (Weitergabe an die Beschwerdestelle)
- die allgemeine Serviceadresse service@creative-kirche.de / 02302 28 222 22 (Weitergabe an die Beschwerdestelle)
- die Beschwerdestelle der Creativen Kirche für sexualisierte Gewalt schutzundfuersorge@creative-kirche.de

Alle Meldungen werden in der Beschwerdestelle gesammelt, dokumentiert und der zuständigen Projektleitung, dem Präventionsbeauftragten sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Das weitere Vorgehen regelt der Kriseninterventionsplan (siehe 10.).

10. Krisenintervention/Notfallplan

Im Falle eines begründeten Verdachts beruft der Vorstand ein Interventionsteam ein. Das Interventionsteam berät über aktuelle Entwicklungen und leitet die nötigen Handlungsschritte ein. Es orientiert sich am Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen.

Eine Intervention kann in folgenden Schritten folgen:

- Darstellung des Verdachts/des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Bei Erwachsenen, die nicht als Schutzbefohlene gelten, Vereinbarung von Maßnahmen mit der betroffenen Person
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- Ggfls. Hinzuziehung einer Juristin / eines Juristen
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Aufdeckenden Mitarbeitenden wird externe Unterstützung zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalles auch für die Öffentlichkeit

10.3 Zum Kriseninterventionsteam gehören

Feste Mitglieder

Vorstandsvorsitzender
Vorstand
Projektleitung des betroffenen Projekts
Superintendentin Kirchenkreis Hattingen-Witten
Fachberatung
Vorsitzender des Kuratoriums
Leiter Kommunikation
Präventionsbeauftragter Stiftung Creative Kirche

Optionale Mitglieder

Vorsitzender Gemeindeleitung
Präventionsbeauftragte Gemeinde Creative Kirche

Vertrauensfrau
Vertrauensmann
Rechtsberatung

Zum Kriseninterventionsteam können nur Personen gehören, die nicht selbst beschuldigt oder betroffen sind.

10.4 Krisenkommunikation

Im Falle einer Krise aufgrund eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt benennt das Interventionsteam für die Kommunikation mit Medien und der Öffentlichkeit feste Ansprechpartner. Die Kommunikation soll transparent sein. Fakten, soweit bekannt und (z. B. unter Wahrung der individuellen Persönlichkeitsrechte) kommunizierbar, sollen vollständig dargestellt werden. Fehler sollen eingeräumt werden. Die Kommunikation soll empathisch gegenüber möglichen Betroffenen sein.

11. Vernetzung/Kontakte

Allgemeiner Service der Creativen Kirche	service@creative-kirche.de 02302/28222-22
Beschwerdestelle der Creativen Kirche für Fälle sexualisierter Gewalt /Ehrenamtsbeauftragter	schutzundfuersorge@creative-kirche.de
Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche von Westfalen	Meldestelle@ekvw.de 0521/594381 0171/5516914
Ansprechstelle der EKvW für Betroffene	0521/594308
Fachberatung für die Creative Kirche in Fällen sexualisierter Gewalt	N.N.
Beratungsstelle Witten-Horizonte	Tel.: 02302/698935 witten-horizonte@profamilia.de
Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Witten	02302/22525 info@kinderschutzbund-witten.de
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	0800/22555530
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	hilfe-portal-missbrauch.de Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530 info@hilfe-portal-missbrauch.de

12. Evaluation

Dieses Konzept wird fortlaufend ergänzt und verbessert. Nach jeder Beschwerde und nach jeder Einberufung des Kriseninterventionsteams wird es überprüft und angepasst.

Zusätzlich findet eine jährliche Überprüfung statt durch die AG Schutzkonzept statt. Sie setzt sich zusammen aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aller Arbeitsbereiche. Für die Durchführung der Prüfung ist der Präventionsbeauftragte der Stiftung Creative Kirche verantwortlich.

13. Anlagen

1. Grundinformation zu sexualisierter Diskriminierung und Gewalt

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte und einen Angriff auf die Würde der Betroffenen dar. Das Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich ausschließlich gegen die Integrität einer anderen Person richtet. Diese Form der Gewalt hat nie ausschließlich mit Sexualität zu tun, sondern auch mit Machtausübung über die andere Person.

Das Thema sexualisierte Diskriminierung und Gewalt bewegt sich sehr langsam aus der Tabuisierung heraus. Die große Öffentlichkeit der letzten Jahre, die dieses Thema erfuhr, führte zu einer Sensibilisierung gegenüber dem Versagen der Gesellschaft in all ihren Bereichen. Im Besonderen versagten Institutionen, die aufgrund ihres Leitbildes beschützend und unvoreingenommen für die Betroffenen und zu deren Schutz hätten agieren müssen. Stattdessen wurde und wird systematisch vertuscht und geschwiegen.

Sexualisierte Gewalterfahrungen richten sich weiterhin überdurchschnittlich oft gegen junge Frauen, wobei die Bandbreite von unerwünschtem Körperkontakt bis hin zur Vergewaltigung enorm ist. Aus einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004) ging anhand einer repräsentativen Untersuchung hervor, dass insgesamt 58,2 % aller befragten Frauen sexuelle Belästigungen erlebt haben. Knapp die Hälfte (49 %) der Frauen, die angaben, schon einmal sexuell belästigt worden zu sein, haben schon Situationen erlebt, in denen sie sich ernsthaft bedroht fühlten oder Angst um ihre persönliche Sicherheit hatten. Außerdem gaben 9 % der Frauen, die sexuelle Belästigung erlebt hatten, an, dass eine oder mehrere Situationen zu ungewolltem Geschlechtsverkehr oder zu körperlicher Gewalt geführt haben. Es ist aus der Erfahrung davon auszugehen, dass die Dunkelziffer weitaus höher anzusiedeln ist. Aufgrund dieser alltäglichen Erfahrung vieler Menschen gilt auch hier die Prämisse: Jegliche Gewalterfahrung wird ernst genommen und hat immer Folgen für die Täterinnen und Täter.

Es gibt keine universelle Definition, die festschreibt, was sexualisierte Diskriminierung und Gewalt umfasst und was nicht und wer davon betroffen ist. Unter sexualisierter Diskriminierung und Gewalt werden generell grob sexuelle Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch verstanden. Die Übergänge von grenzverletzendem Fehlverhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt können fließend sein. In der Regel gibt es immer wieder Grenzfälle, die für Unsicherheiten sorgen. Es ist daher wichtig, Irritationen bei beobachteten Verhaltensweisen anzusprechen und für fachliche Klärung zu sorgen. Die Klärung des Vorfalls sollte nach dem in diesem Schutz- und Fürsorgekonzept festgehaltenen Prinzip erfolgen (siehe Kapitel 5).

Sexualisierte Gewalt ist immer ein grenzverletzendes Handeln. Dabei muss zwischen unbeabsichtigtem und übergriffigem/nötigendem und damit beabsichtigtem Handeln unterschieden werden.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar. Grundlage dafür ist einerseits die Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln und andererseits ein Klima, in welchem grenzverletzende Verhaltensweisen offen benannt werden können und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden.

Übergriffiges Handeln, also absichtlich und/oder geplant, impliziert eine bewusste Missachtung der Schamgrenzen der anderen Person. Dieses wird als Täterstrategie bewertet, die eine gezielte Vorbereitung von sexualisierter Gewalt darstellt, da sie die Betroffenen austestet.

Nötigende Handlungen können als Konsequenz immer rechtliche Schritte haben. Eine hohe Sensibilisierung ist also bereits bei jeder Grenzverletzung erforderlich und notwendig, um entsprechende Maßnahmen zu definieren (siehe Kapitel 4).

Dieses Schutz- und Fürsorgekonzept geht vom Grundsatz „im Zweifel immer für die Betroffenen“ aus. So wird zuerst ein Gespräch – im Fall von minderjährigen Betroffenen mit einer Vertrauensperson – geführt, um den Einzelfall nachzuvollziehen. Danach werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sind zum Beispiel:

- entwürdigende sexualisierte Bemerkungen über Personen oder deren Körper
- wiederholte unerwünschte Kontaktaufnahme/(Cyber-)Stalking
- sexualisierte Beleidigung, Beschimpfung, Belästigung, Ausschluss im Digitalen (Cyber-Grooming/Cyberharrassment/Hate Speech/Cybermobbing)
- bloßstellen, anschwärzen (Revenge Porn/Non Consensual Pornography)
- Nötigung, Erpressung (Sexting, Sextortion)
- Exhibitionismus
- nicht einvernehmliches Zeigen von Pornographie
- Identitätsmissbrauch und -diebstahl
- Betrug, Heiratsschwindel (Love bzw. Romance Scamming), Loverboys
- offene Androhung von Gewalt
- Täter oder Täterin fasst den Körper der betroffenen Person an oder zwingt diese, den eigenen zu berühren
- nicht einvernehmliche Küsse, Zungenküsse
- Täterin oder Täter masturbiert vor betroffener Person oder diese wird gezwungen, vor der Täterin oder vor dem Täter zu masturbieren
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

Sexualisierte Gewalt ist ein Missbrauch von Machtstrukturen und Vertrauen. Dieses wird insbesondere in Institutionen anhand unterschiedlicher Risikofaktoren deutlich.

Beispiele für Risikofaktoren sind unter anderem:

- geschlossene, abgeschottete Strukturen mit starken Abhängigkeiten und hohem Loyalitätsdruck gegenüber Personen sowie der Sache selbst
- starre Hierarchien mit großem Machtgefälle
- fehlende pädagogische Konzepte
- Intransparenz in der Arbeitsorganisation und eine hohe Mitarbeitendenfluktuation
- mangelhafte fachliche Kontrolle und keine verbindlichen Regeln zum grenzwahrenden Umgang
- unzureichende Trennung von Beruf und Privatleben durch Weisungsbefugte und Weisungsgebundene
- Vertrauen und Abhängigkeiten im besonderen Kontext von Glaube und Spiritualität

Quelle: Schutzkonzept des Dt. Ev. Kirchentags

2. Glossar

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn durch ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird. Dies kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung, durch Tätlichkeit, aber auch durch Unterlassen geschehen. Sexualisierte Gewalt kann mit oder ohne Körperkontakt geschehen. Diese Definition umfasst also auch schriftliche und digitale Formen von sexuellen Grenzüberschreitungen.

Auch Handlungen oder Verhaltensweisen, die unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen, können nach der Definition im KGSsG sexualisierte Gewalt darstellen und müssen bearbeitet werden.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Volljährigen, deren Willensbildung nicht eingeschränkt ist und zwischen denen kein Abhängigkeits- oder besonderes Vertrauensverhältnis sowie keine Machtungleichheit besteht, stellen in der Regel keine sexualisierte Gewalt dar.

Dennoch kann auch durch solche Handlungen das Abstinenzgebot verletzt werden, was eine Meldung bei der Meldestelle und die Bearbeitung innerhalb der Creativen Kirche nötig macht.

Abstinenzgebot

Innerhalb besonderer Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse ist jede Form sexuellen Kontaktes untersagt.

Darunter fallen auch (vermeintlich) einvernehmliche sexuelle Kontakte (siehe oben), da diese mit dem besonderen kirchlichen Schutzauftrag in diesen Situationen und Vertrauensbeziehungen unvereinbar sind. Auch einvernehmliche Handlungen können einen Missbrauch eines solchen besonderen Verhältnisses darstellen.

Besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse gibt es vor allem (aber nicht nur!) im Bereich der Seelsorge und Beratung sowie in der Arbeit mit besonders vulnerablen Personengruppen. Darunter fällt beispielsweise die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Geflüchteten und Menschen mit einer eingeschränkten Möglichkeit zur Willensbildung. Ebenso im Blick sind Menschen, die in einem besonderen Macht-, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis, welches womöglich über ein Dienst- oder Ehrenamtsverhältnis hinausgeht, zu Mitarbeitenden der EKvW stehen.

Das Abstinenzgebot stellt eine einseitige Pflicht dar, die auch gilt, wenn das Gegenüber andere Wünsche hegt. Dementsprechend liegt die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Verhalten allein bei der seelsorglich oder beratend tätigen Person.

Eigene Gefühle sind nicht verboten, sollen jedoch, solange das Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht, jederzeit reflektiert und professionell gemanagt werden.

Das Aufbauen einer sexuellen Beziehung zwischen Seelsorger*in/ Berater*in und einer ratsuchenden Person oder einem seelsorglichen Gegenüber ist mit dem professionellen Standard der EKVW unvereinbar und durch das KGSSG verboten (Vergleiche § 4 Absatz 2 Satz 2 KGSSG).

Einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Volljährigen, die zum Beispiel zwischen einer Person aus der Leitungsebene und einer (direkt) unterstellten Person stattfinden, können dann einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot darstellen, wenn die sexuellen Handlungen das Ergebnis des Missbrauchs von Macht, Abhängigkeit oder Vertrauen sind.

2. Textbausteine

Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit für Teilnehmendenunterlagen:

Wir wollen, dass sich jede und jeder bei uns wohlfühlen kann. Wo viele Menschen zusammenkommen, kann es jedoch auch zu übergriffigem Verhalten, Distanzlosigkeit und in extremen Fällen zu sexualisierter Gewalt kommen. Wenn Du so etwas auf unseren Veranstaltungen beobachtest, wende Dich bitte an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder an die Meldestelle für sexuelle Gewalt unter schutzundfuersorge@creative-kirche.de.

3. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende der Stiftung Creative Kirche

Gastgeber sein ist das Wesen der Creativen Kirche. Wir lieben Gott und die Menschen. Deshalb tun wir alles, was wir können, damit sich beide begegnen. Wir sind Gastgeberinnen und Gastgeber. Wir eröffnen Räume, in denen sich Menschen, Musik und Gott begegnen. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für Schutz und Fürsorge, für Respekt und ein gutes Miteinander im Angesicht Gottes.

Wir streben danach:

- Den Dienst der Creativen Kirche an der Guten Nachricht von der Liebe Gottes und an den Menschen im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
- In dem Bewusstsein zu handeln, dass wir Jesus Christus in Wort und Tat nachfolgen und seine Kirche öffentlich repräsentieren. Daran mitzuwirken, dass eine Atmosphäre des vertrauensvollen Miteinanders entsteht.
- Allen Menschen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen zu begegnen.
- Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, besonders der Schutzbefohlenen, zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren.
- Wir nehmen alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achten dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen kontaktieren wir die Beschwerdestelle der Creativen Kirche (schutzundfuersorge@creative-kirche.de).
- Wir beachten das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers und nutzen keine Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse für eigene Bedürfnisse aus.
- Im Falle von sexualisierter Gewalt schützen wir Betroffene. Wir verzichten darauf, Mutmaßungen, persönliche Einschätzungen und vor allen Dingen persönliche Daten an Dritte weiterzugeben, insbesondere in sozialen Medien.
- Wir richten uns nach den Regelungen des Schutzkonzepts.

Diese Selbstverpflichtung gilt für alle Mitarbeitenden in der Stiftung Creative Kirche, der Gemeinde Creative und der Creative Kirche Medien GmbH. Sie wird allen Ehren- und Hauptamtlichen, allen Dienstleistern und Honorarkräften bei Aufnahme der Tätigkeit zugänglich gemacht. Mit der Aufnahme der Tätigkeit erkennen sie diese Selbstverpflichtung als ihre eigene an.

Zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Ort und Datum:

Name:

Unterschrift:

4. Leitfragen zur Anwendung der Selbstverpflichtungserklärung im Jahresdienstgespräch

Das Schutzkonzept der Stiftung Creative Kirche sieht vor, dass hauptamtlich Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Im Jahresdienstgespräch werden sie vom Vorstand auf diese Erklärung hingewiesen. Im Gespräch darüber soll zur Sprache kommen:

- Welche Erfahrungen wurden im vergangenen Jahr mit dem Schutzkonzept gemacht?
- Wie könnte man das Konzept weiterentwickeln.
- Ist die Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden und Vorgesetzten eingehalten worden?

Die Ergebnisse werden im Protokoll des Gesprächs vermerkt.